



Présidence du Conseil d'Etat
Chancellerie - IVS

Präsidium des Staatsrates
Kanzlei - IVS

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

MEDIENMITTEILUNG

26. Juli 2024

Waldbrandgefahr

Aufruf zur Vorsicht

Trotz der Unwetter von Ende Juni und der recht ergiebigen Niederschläge in der ersten Jahreshälfte 2024, führen die sommerlichen Temperaturen der letzten Tage sowie das Ausbleiben von Niederschlägen zu einem raschen Anstieg der Brandgefahr. Der Kanton Wallis ruft deshalb zur Vorsicht und zur Einhaltung der Brandschutzmassnahmen auf.

Nach einer sehr nassen Periode kehrt das sommerliche Wetter ins Wallis zurück. In den nächsten Tagen sind keine grösseren Niederschläge zu erwarten. Als Folge davon steigt die Waldbrandgefahr im ganzen Kanton Wallis an. Vor allem in der Rhoneebene zwischen Martinach und Brig-Glis steigt derzeit die Waldbrandgefahr rasch an. Zurzeit schwankt die Gefahr dort zwischen mässig und erheblich.

Der Kanton Wallis ruft darum zur Vorsicht und zur Einhaltung der Massnahmen zur Verhütung von Waldbränden auf, insbesondere im Hinblick auf die Feierlichkeiten zum 1. August. Es ist in der Tat unerlässlich, die Anweisungen der lokalen Behörden zu befolgen und insbesondere die von den Gemeinden für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern am 1. August vorgesehenen Plätze zu respektieren. Eventuelle Zuwiderhandlungen werden von den offiziellen Kontrollorganen bei den zuständigen Behörden angezeigt. Schliesslich ist es in jedem Fall verboten, Zigarettenstummel oder Streichhölzer wegzuworfen.

Der Staat Wallis verfolgt über seine betroffenen Dienststellen die Entwicklung der Situation aufmerksam. Je nach Entwicklung der Wetterlage können neue Vorkehrungen getroffen werden.

Im Brandfall nach dem Prinzip handeln: **Alarmieren (118) - Retten – Löschen**

[Allgemeine Waldbrandgefahrenkarte in den Regionen des Kantons Wallis](#)

Kontaktpersonen

Jean-Christophe Clivaz, Chef der Dienststelle für Wald, Natur und Landschaft, 027 606 97 76

Philipp Hildbrand, Chef Kantonales Amt für Feuerwesen, 079 347 59 31



Gefahrenstufe 2 - mässig

	 Siedlungsgebiet & Offenland	 Wald + 100 m Abstand	 Hinweise
 Raucherwaren			Zigaretten, Raucherwaren und Zündhölzer nicht sorglos wegwerfen, unabhängig der geltenden Gefahrenstufe.
 Feuerstelle/Feuerschale			 Grillfeuer im Wald immer nur in bestehenden Feuerstellen oder offensichtlich gefahrenlosen Stellen entfachen!  Feuer immer beobachten und Funkenflug sofort löschen (gilt unabhängig der geltenden Gefahrenstufe). Feuer nach Gebrauch vollständig löschen.
 Befestigte Feuerstelle/Gartencheminée			
 Kohlegrill/Pizza- und Brotofen			
 Elektro- / Gasgrill			
 Hütte mit Kaminanlage			 Nur mit zertifizierter Rauchabzugsanlage
 Unterstand			 Informieren Sie sich über die Nutzungsregeln beim Eigentümer.
 Höhenfeuer			 Umgebung von brennbarem Material säubern. Feuer immer beobachten und Funkenflug sofort löschen (gilt unabhängig der geltenden Gefahrenstufe)
 Himmelslaterne			Immer verboten unabhängig der geltenden Gefahrenstufe.
 Feuerwerk			Ohne Bewilligung nur erlaubt am Nationalfeiertag und Silvester. Im Wald und seiner Umgebung immer verboten unabhängig der geltenden Gefahrenstufe.

Gefahrenstufe 3 - erheblich

	 Siedlungsgebiet & Offenland	 Wald + 100 m Abstand	 Hinweise
 Raucherwaren			Zigaretten, Raucherwaren und Zündhölzer nicht sorglos wegwerfen, unabhängig der geltenden Gefahrenstufe.
 Feuerstelle/Feuerschale			 Grillfeuer im Wald immer nur in bestehenden Feuerstellen oder offensichtlich gefahrlosen Stellen entfachen! Feuer immer beobachten und Funkenflug sofort löschen (gilt unabhängig der geltenden Gefahrenstufe).  Feuer nach Gebrauch vollständig löschen. Die Anweisungen der lokalen Behörden unbedingt befolgen.
 Befestigte Feuerstelle/Gartencheminée			
 Kohlegrill/Pizza- und Brotofen			
 Elektro- / Gasgrill			
 Hütte mit Kaminanlage			 Nur mit zertifiziertem Rauchabzugsanlage
 Unterstand			 Informieren Sie sich über die Nutzungsregeln beim Eigentümer.
 Höhenfeuer			 Umgebung von brennbarem Material säubern. Feuer immer beobachten und Funkenflug sofort löschen (gilt unabhängig der geltenden Gefahrenstufe) Informieren Sie sich bei der Gemeinde über weitergehende Verhaltensanweisungen oder Verbote.
 Himmelslaterne			Immer verboten unabhängig der geltenden Gefahrenstufe.
 Feuerwerk			Ohne Bewilligung nur erlaubt am Nationalfeiertag und Silvester. Im Wald und seiner Umgebung immer verboten unabhängig der geltenden Gefahrenstufe.